

An die Institutionen der Behinderten- und Suchthilfe

Hilflosenentschädigung frühzeitig geltend machen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) definiert den Prozess vom Zulassungsgesuch bis zur Leistungsgutsprache. Die einzelnen Schritte haben wir in einem Flussdiagramm dargestellt. Dieses finden Sie in der Beilage.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) BLG werden die Leistungen subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen ausgerichtet. Deshalb müssen die Menschen mit Behinderungen gemäss Art. 11 Abs. 2 BLG zusammen mit dem Gesuch nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt haben. Zu diesen Leistungen gehört namentlich die Hilflosenentschädigung.

Bei der Prüfung der Gesuche um Leistungsgutsprache stellen wir fest, dass längst nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen eine Hilflosenentschädigung beantragt haben. Die Betroffenen müssen wir jeweils auffordern, dies nachzuholen. Das Verfahren wird gestützt auf Art. 12 Abs. 1 BLG sistiert, bis ein rechtskräftiger Entscheid der IV-Stelle vorliegt. Das kann mehrere Monate dauern. Erst danach darf das Verfahren mit der individuellen Bedarfsermittlung weitergeführt werden. Dadurch verzögert sich der ganze Prozess einschliesslich der Überführung der Finanzierung.

Aus den vorstehend beschriebenen Gründen empfehlen wir Ihnen, Ihre Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise zu motivieren, den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung frühzeitig abklären zu lassen. Im Merkblatt Hilflosenentschädigung finden Sie detaillierte Angaben zu Anspruchskriterien und Höhe der Entschädigung. Nur wenn beim Einreichen des Gesuchs um Leistungsgutsprache der Entscheid der IV-Stelle bereits vorliegt, kann zügig die Freigabe für die Bedarfsermittlung erfolgen. Das liegt im Interesse aller Beteiligten.

Bern, 6. Juni 2024 DWI

Flussdiagramm «Prozess vom Zulassungsgesuch zur Leistungsgutsprache»